

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München

Vom 19. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 20. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt 2 v.H. und steht für Bewerber zur Verfügung, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader einschließlich deren jeweils zugehörigen S-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19.01.2016.

München, 19.01.2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.01.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.01.2016.